



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

N.I. Der Gan-Erben Vorstellung, ihre Restitution in Ecclesiasticis betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
Sept.

Der Gan-Erben zu Rothenberg Restitution betreffend.

Die Gan-Erben auf dem Rothenberg waren von Chur-Bayern des Exercitii Religionis Evangelicæ, zur Zeit des Kriegs, entsetzt worden. Selbige hatten dahero bey Ihro Kayserl. Majestät, gleich nach dem Frieden, ehe noch der Congress zu Nürnberg seinen Anfang genommen, eine Commissionem ad Restituendum an Chur-Mäynz und Brandenburg-Culmbach extrahirt: Alleine Chur-Bayern vermeynte, um deswillen zu solcher Restitution nicht verbunden zu seyn, weil dasselbe wegen der Religions-Sachen in der Ober-

§. XVI.

Pfalz, durch besondere Tractaten, von der Regula des Frieden-Schlusses befreyet sey, der Rothenberg aber in der Ober-Pfalz liege; ob schon im übrigen das factum Possessionis in Ao. 1624. auf seiten der Gan-Erben, seine Richtigkeit hätte. Um nun die Sache zu befördern, stellten Selbige ihre Nothdurfft, dem Schwedischen Generalissimo, Inhalts N. I. vor, und zeigten daneben durch N. II. wie Sie coram Subdelegatione Casarea, die Chur-Bayerischen Argumenta beantwortet hätten.

1649.
Sept.

N. I.

Der Rothenbergischen Gan-Erben Vorstellung, ihre Restitution in Ecclesiasticis betreffend.

Durchleuchtigst, Hochgebohrner Fürst,
Gnädigster Fürst und Herr ic.

N. I.
Der Rothenbergischen Gan-Erben Memorial an den Schwedischen Generalissimum ihre Restitution betreffend.

Als der heilsame, von Kayserl. und Königl. Majestät auch gesamten Herren Ständen des Reichs approbirte, und unterschriebene Friedens-Schluss publiciret worden, haben bey dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Maximiliano, Pfalz-Graffen bey Rhein, in Ober- und Nieder-Bayern Herzogen, des Heil. Römischen Reichs Erb-Truchsesen und Chur-Fürsten Wir Uns, nach Anleitung besägten Frieden-Schlusses, um restitution in Ecclesiasticis & Politicis, und daß Wir wiederum in den Stand, in welchem wir im Jahr 1624. den 1. Januar. gewesen, gesetzt werden möchten, unterthänigst angemeldet; Und obwohln Ihro Churfürstl. Durchlauchten in Politicis uns taliter qualiter zu restituiren sich gnädigst erkläret, so ist doch in effectu nichts erfolget, sondern Dero Hochlöbliche Regierung zu Amberg wieder Uns, einen Weg als den andern, bis diese Stunde, gravando verfahren, und in Ecclesiasticis haben Ihro Churfürstl. Durchlauchten sich expresse, daß Sie nicht restituiren wolten, resolviret, dannenhero und dieweilen zu selbiger Zeit niemand von denen Herren Ständen zur Erörterung derer Gravaminum allhier in Nürnberg deputiret gewesen, seynd wir veranlasset worden, bey der Römischen Kayserlichen Majestät unserm allergnädigsten Herrn, um Commissarios allerunterthänigst anzusuchen, welche dann so balden die Commissionem ad restituendum & exequendum des Herren Chur-Fürsten zu Mäynz Chur-Fürstl. Gnaden, an statt des Herren Bischoffen zu Bamberg Fürstl. Gnaden, als welche ratione Dicecelesos bey der Herrschaft Rothenberg mit interessiret wären, und ihres Theils die Commissionem nicht auf sich nehmen könten, und daneben Ihrer Churfürstl. Gnaden des Herrn Marggraff Christians zu Brandenburg, als Crays; Obristen Fürstl. Gnaden, allergnädigst aufgetragen, die hinweg und zwar Ihre Churfürstl. Gnaden darzu zween Herren Doctores, Sebastian Wilhelm Mehl, Churfürstl. Mäynzischen und Fürstlichen Würzburgischen, und Johann Adam Krebsen, auch Ihre Churfürstl. Gnaden Hoffrath, und Stadt-Schultheissen zu Mäynz; und des Herren Marggraffen Fürstl. Gnaden Ihren Hoffrath, Herren Nicolaum Crines Doctorem, darzu subdelegiret, welche darauff zu Nürnberg allbereit vor 12. ganz

1649.
Sept.

ger Wochen in dieser Restitution-Sache zwischen denen Herren Chur-Bayerischen Abgesandten, und unsern Deputatis eine und die andere Conferenz angestellt. Ob nun wohl wir gleich sobalden Anfangs wieder die Herren Churfürstl. Wäynische Subdelegatos zu excipiren genugsame Ursachen gehabt, alldieweil auf ihrer, als der Catholischen Seiten zween, auf der Evangelischen aber nur einer wäre, der solcher Gestalt leichtlich überstimmet werden könnte, so haben Wir doch diese exceptionem beyseits gesezt, iustitiae causae vertrauet, und darneben der Hoffnung gelebet, es würde dasjenige, was in dem Frieden-Schluss begriffen, und so theuer versprochen worden, was nachmahls das darauf erfolgte Kayserliche Edictum, und der arctior modus exequendi confirmiret, auch der ferners erfolgte Interims Receptus wiederholet, sanckte beobachtet, und ohne Ansehung der Person vollzogen werden.

1649.
Sept.

Daran Wir dann auch um so viel weniger zweiffeln können, alldieweil Wir pro restitutione solche rationes angeführet, daß wann man anders die Regulas Pacificationis generales & speciales beobachten wollen, wie man zu thun schuldig gewesen, Wir citra ulla ambages gleich sobalden restituiret werden sollen. Dann 1) haben wir bescheinet, was gestalt unsere Vorfahren die Herrschafft Rotenberg allbereit im Jahr 1533. und also noch vor dem Passauischen Vertrag, mit gutem Wissen des damaligen Herrn Bischoffs zu Bamberg, als des D. ts Diocesani reformiret, die Augspurgische Confession darinnen per publicum exercitium angerichtet, auch solche in continua possessione vel quasi, ruhlich ohne einige conradiction eines Herren Bischoffs zu Bamberg, oder eines Pfalz-Graffen, und Chur-Fürsten, bis auf das Jahr 1629. gehabt, also daß das factum possessionis de Anno 1624. primo Januarii, solcher Gestalt lauter seye, so auch die Chur-Bayerische Herren Abgesandte nicht in Abrede seyn können.

Und obwohln fürs 2) die Herren Chur-Bayerische dargegen angereget, daß Ihr Churfürstl. Durchlauchten allein specialiter von dem Frieden Schluss befreuet, und in Ecclesiasticis in der Oberr Pfalz, darinnen die Herrschafft Rotenberg gelegen, niemand zu restituiren schuldig wären, so haben Wir doch solches mit deme beständig elidiret, daß wie von diesen special-Tractaten, welche deswegen zwischen Ihrer Durchlauchten und denen Herren Ständen des Reichs vorgegangen seyn sollen, noch kein allgemeiner Reichs-Schluss vorhanden, also, es seye auch deswegen geschehen, was es wolle, so wollten Wir doch nicht verhoffen, daß uns durch die jetzige Pacification dasjenige werde benommen, und entzogen worden seyn, was vorhero durch den Passauischen Vertrag und Religions-Frieden de Anno 1555. confirmiret worden ist, alldieweil dieser Vertrag und Frieden durch erst ermeldte Pacification confirmiret, und extendiret, nicht aber restringiret, oder demselben etwas derogiret worden wäre.

3) Haben Wir auch weiters erwiesen, wann gleich Ihrer Churfürstl. Durchs. die libera dispositio in der Oberr Pfalz gelassen seyn solte, daß sich doch solches nur auf Dero Erb-Untertanen und Landsassen, nicht aber auf uns verstehe, dann Unser Haus und Herrschafft Rotenberg habe zu Pfalz niemahlen gehöret, sondern sey Weyland einem freyen Fränckischen von Adel, Heinrich von Wildenstein zugestanden, im Burggraffthum Nürnberg gelegen, und dem Heil. Römischen Reich ohne Mittel unterworfen gewesen, von dem es im Jahr 1360. CAROL. IV. Römischer Kayser erkauffet, hernachmahls auf die Cron Böhmen verwendet, ferners der Pfalz titulo feudi überlassen, und weiters von dar unsere Vorfahren, und wir damit subinfeudiret worden. Also daß dieses Haus und Herrschafft origine von Pfalz nicht, sondern auß dem Reich von einem Unmittelbahren von Adel herkommen, und der Landsässerey in berührter Pfalz nicht zugethan gewesen, und der Cron Böhmen Dominio directo noch dieß Stunde onhängig seye. Wie nun das Chur- und Fürstliche Haus Pfalz der Cron Böhmen Landsassen nicht seyn, als hätten Ihre Churfürstliche

1649.
Sept.

Durchl. auch uns, Ihre Subvasallos, zu Landsassen per sub infeudationem nicht machen, noch Uns duriozem feudi qualitate, als Sie à primo Domino erlanget, aufbürden können, bedoraus weilen, wie gedacht, dem Chur- und Fürstl. Haus Pfalz auf unserer Herrschafft, so wenig als Uns, das Dominium directum zusehet.

1649.
Sept.

Nebst deme und fürs 4) haben Wir auch dieses, wiewohl mit feyerlicher protestation, daß wir Uns ante restitutionem in das petitorium nicht eingelassen haben wolten, remonstrirret, als Weyland von Pfalz-Graff Otto Unsere Vorfahren, dieses Haus und Herrschafft Rotenberg im Jahr 1478. an sich gehandelt, daß Ihnen damit merum & mixtum Imperium cum omnimoda Jurisdictione, mit allen Regalien verkauffet, und darbey diese klare Worte geführt worden: Mit allen Rechten, Freyheiten, Ehren, Nutzen, Gewohnheiten, Zu- und Eingehörungen, Hohen und Niedern, Besuchten und Unbesuchten, iminassen Ihre Fürstliche Gnaden dasselbige innen haben, und von der Cron und einem König zu Böhmen zu Lehen tragen. Darbey sich wohlernander Pfalz-Graff Otto mehrers nicht, als die Deffnung des Hauses mit gewisser Maas, das Geleit auf der Strassen, den Schut über das Closter Weissenmohe, die Lehen, welche von der Hand geliehen werden, und den Wild-Bahn an der Rdd, welchen aber nachmahls unsere Vorfahren auch an sich erhandelt, vorbehalten haben, also daß diese casus excepti regulam in casibus non exceptis um so vielmehr bestärcken, und weilen solcher Gestalt Pfalz alle übrige jura ausser denen reservatis auf die Gan-Erben transferirret, so werde um so vielweniger die Landsässerey auf uns statt haben können.

Ueber das und fürs 5) haben Wir sonderlich zu notiren gebeten, daß Pfalz-Graff Otto denen Gan-Erben auch das Kirch-Lehen verkauffet, in krafft dessen diejenigen von Adel, welche solches haben, nach Ausweis des Religion-Friedens de A. 1555. jederzeit im ganzen Heil. Römischen Reich berechtiget gewesen, sich des juris Patronatus, praesentandi, installandi, der Possess-Gebung, visitandi, examinandi, ordinandi, auch der Geistlichen jurisdiction zu bedienen, Ehe-Sachen zu entscheiden, und deswegen die Religion in ihren Dörffern und Flecken anzurichten, gestalten dann in Ansehung dessen Unsere Vorfahren und ferner Wir continua serie noch vor dem Passauischen Vertrag anzurechnen, solches exerciret, Kirchen und Schulen mit tauglichen Personen besetzt, selbige praesentiret, installiret, visitiret, Kirchen und Gotteshaus-Pfeger, so auch noch bis auf den heutigen Tag geschiehet, geordnet, ihre Rechnungen abgehret, Ehe-Gericht gehalten, und andere dergleichen Actus Jurisdictionales verübet, welche bey Landsassen niemahlen erhöret worden.

Weiters und fürs 6) haben Wir auch dieses bescheimiget, daß Unsere Vorfahren und Wir jederzeit Rath und Gericht selbstn besetzt, Unser eigen Maas, Elen und Gewicht, so mit denen in der Pfalz nicht gleich seyn, haben, Unsern alle Gesetz und Ordnungen, Gebot und Verbot selbstn gegeben, seynd niemahlen zu Land- oder andern Tügen erschienen, vielweniger Ihrer Churfürstl. Durchlauchten oder der Pfalz mit Contribution oder Steuern unterworfen gewesen, sondern haben zu Freyer des Heil. Römischen Reichs unmittelbarer Ritterschafft in Francken contribuiret, Unsere Unterthanen selbstn besteuert, seynd von allem Ungeld befreyet verblieben, haben Ihrer Churfürstl. Durchlauchten oder einigen andern Pfalz-Graffen niemahlen Erb- oder Landes-Huldigung abgelegt, seynd dabey von allen Land-Gerichten der Pfalz eximiret, auch in dem ersten Kauf-Brieff, und allen andern hernach gefolgten Confirmationibus, Lehen-Brieffen und Reversen die Pfalz-Graffen anderst nicht als Lehen-Herren und die Gan-Erben Lehen-Leute genennet worden.

Noch mehrers und fürs 7) so haben Wir mit lauter Originalibus beygebracht, wie daß allbereit im Jahr 1492. und 93. von denen Römischen Kaysern und Königen Friede-

1649.
Sept.

Friderico und Maximiliano Unsere Vorfahren nebenst andern Ständen des Reichs immediate zum Krieg und Beyhülffe wieder den König in Frankreich, und den Türcken aufgeboten und beschriben, und noch ferner von erstbesagtem Maximiliano zu Seiner Kayserlichen Erdnung zuvörderst nacher Worms, und von dar nacher Rom zu reisen im Jahr 1494. beruffen, ingleichen zu allen Reichs-Versammlungen, vornemlichen von Anno 1516. bis 1612. auf Kayser Marthiam inclusive, nebst Ihrer Majestät und andern Ständen des Reichs, von dessen Nothdurfft zu deliberiren, vociret, und Rottenberg jedesmahls von den Römischen Kaysern Unsere und des Heil. Römischen Reichs Burg, item, Unser und des Heiligen Römischen Reichs Schloß etc. inticuliret worden. Wann nun die Gan-Erben semahlen Landsassen gewesen, würden von denen Römischen Kaysern Sie immediate weder zum Krieg, noch Erdnungs-vielweniger zu Reichs-Tägen neben andern Ständen beschriben worden seyn.

1649.
Sept.

Nebest deme und fürs 8) haben Wir auch dieses originaliter beglaubiget, daß an dem Hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gericht mehrmahlen für und wieder die Gan-Erben Mandata, und Citationes super constitutione Imperii de pignorationibus erkannt worden, welches nimmermehr, besage Reichs-kündiger Cammer-Gerichts-Ordnung nach, geschehen wäre, wann man die Gan-Erben für Landsassen, und nicht für immediatos gehalten hätte, darben sonderlich dieses zu notiren gebeten worden, daß einmahls in einer dergleichen Mandat-Sache contra Rottenberg im Jahr 1601. Pfalz-Graff Friedrich sich pro interesse eingelassen, und an Hochgedachtem Kayserlichen Cammer-Gericht sich ausdrücklich, daß die Gan-Erben seine Lehen-Leute und Schirms-Verwandte wären, erkläret, und der Landsässerey mit keinem Wort erwehnet.

Welchem allen und fürs 9) auch dieses beygerucket worden, obwohlen das Chur- und Fürstliche Hauß Pfalz die Landsässerey von Anno 1560. bis 1598. durch allerhand Actus einführen wollen, daß sich doch die Gan Erben darwieder stark gesetzt, stetigs in contradictione territoriali verblieben, das Schreiben, darinnen der Landsässerey gedacht worden, dem Pfalz-Graffen wieder zurück geschicket, ihre Burgs Graffen, wann sie conniviret, ab officio removiret, die Sache auf denen Universitäten berathschlagen lassen, und in erwöhnter contradictione territoriali so lange beständig verharret, bis endlich Pfalz-Graff Friedrich auf einem gehaltenen Landtag zu Neuenmarck in berühmtem 1598. Jahr die Gan-Erben des Prædicats Landsaß, mit klaren, hellen und underschraubten Worten, wie die Buch staben verlauten, erlassen. Darauß die Gan-Erben, und ferner Wir, in ruhige possessionem libertatis wiederum kommen, und darinnen bis auf das 1628. Jahr inclusive verharret seyn. Und als die jegige Churfürstl. Durchlauchten in das Land gerucket, und Uns, wieder den Passauischen Vertrag und Religion auch Lands-Frieden, beunruhiget, haben an dem Hochlöblichen Kayserlichen Cammer Gericht im Jahr 1631. Dieselben Wir super constitutione fractæ pacis & privatione Dominii directi, beklaget, auch den 19. Augusti desselbigen 1631. Jahrs citationem darauf erhalten, welche aber nachmahls wegen Ihrer Königlichlichen Majestät in Schweden Anzugs, uninsinuiret verbleiben müssen, auch bishero der Processus nicht werckstellig gemacht werden, allieweil wir, als von einander weit Entfessene, von Ihrer Churfürstl. Durchlauchten verstofften gewesen, und einige rechte Verfassung nicht anstellen können.

Wie nun diese bisshero geführte rationes von solchem Nachdruck gewesen, daß wir mit der Restitution nicht aufgehalten werden sollen, bevoraus wirn Ihrer Churfürstlichen Durchl. Herrn Abgesandte darwider nichts anderst, als was Sie etwan bey den Haaren herbey gezogen, oder zwischen Anno 60. und 98. da man in stetiger contradiction gewesen, entweder clam oder precario, oder per actus turbativos & violentos, oder sonsten neuerlich bey denen motibus bellicis vorgegangen, aufbringen können: Also haben hingegen, dem Instrumento Pacis, Kayserlichem Edicto,

Et,

1649.
Sept.

cto, arctiori modo procedendi, und dem Interims-Recessui gang zuwider, die Chur-Maynische Herren Subdelegati (dem Fürstlichen Brandenburgischen können wir keine Schuld geben, als der sich selbst mehrmahlen darwieder beschweret) Uns in die 12. ganzer Wochen in schweren Unkosten, darauf allbereits über 3000. Rthlr. verwendet worden, aufgehalten, von einer Zeit zur andern uns vertröset, immittelst von denen Herren Chur-Bayerischen allerhand Informations eingezogen, und uns dardurch stetigs zu Einbringung unserer Rationum, die doch ad petitorium gehödig gewesen, bemühet, diejenige Schreiben, welche von Ihrer Churfürstl. Durchl. in Bayern hiehero an beyde Herren Commissarios zugleich kommen, dem Fürstlichen Brandenburgischen Subdelegato, wie es sich gebühret, niemahlen communiciret, sondern allein erbrochen, was darinn gestanden, und ob nicht Ihre Churfürstliche Durchl. ad restitutionem geneigt wären, wie es den Verlaut haben will, verschwiegen, und ob schon der eine Chur-Maynische Subdelegatus Herr Mehl sich ausdrücklich vernehmen lassen, auch ein Schreiben zu exhibiren sich erboten, daß sein Chur-Fürst, Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz vermeinend, welchem wir alles, was vorgegangen unterthänigst überschicket, sich gnädigst resolviret hätte, daß Sie mit der restitution verfahren solten, und hätten wir uns weiter nichts zu befahren, die Sache wäre lauter, und solte ehester Tages ein Bescheid gemacht, und was zu restituiren, gleich sobald exequiret werden; So hat doch diese resolutio soweit fehl geschlagen, daß auf unser vielfältiges Anhalten den 15. Octob. stylo vet. endlich dieses heraus kommen, daß die Sache schwer wäre, Sie die Chur-Maynische, ob gleich der Fürstliche Brandenburgische pro restitutione votiret hätte, dieselbe nicht entscheiden könten, sondern die Acta inrotuliren, und Ihrem Herren Committenten, nemlich Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz, überschicken wolten, welche sodann selbige Ihrer Kayserlichen Majestät zur Decision zusenden müchten. Und damit diese Erklärung einen Schein bekäme, haben die Herren Subdelegati, die zu denen Reichs Gravaminibus Herren Deputatos darüber zuvor zu hören sich vernehmen lassen, hernachmahls aber niemand, als auf Seiten der Evangelischen den Braunschweigischen Herren Abgesandten, der für Uns pro restitutione seine Meynung abgelegt, und wegen der Catholischen, Herren D. Sengeln der ein Bischofflicher Bambergischer Bedienter, und bey der Sache ein Mit-Interessent ist, und dahero pro Domino weder rathen noch gefragt werden sollen, vernommen, mehrere haben Sie nicht gehdret, ausser daß Sie perfunctorie Ihrer Kayserlichen Majestät Hochansehnlichen Herren Abgesandten Herrn Bollmar, wie man berichtet, deswegen auch berathschlaget haben, der doch die Acta nicht gelesen, was vorgegangen nicht gehdret, keine Documenta gesehen, wieweniger darzu deputiret ist, also, daß Ehrengedachter Herr Bollmar zu solcher langweiligen Remission gerathen haben solle, uns schwer zu glauben fallen will; Einmahln ist solches dem Instrumento Pacis, Kayserlichen Edicto, arctiori modo exequendi, und dem jüngsten interims recessui schnurstracks zuwider, als darinnen, sonderlich in dem Receptu, lauter versehen, daß die Gravata aus dem Instrumento Pacis, nach desselben gesetzter *norma universalis terminorum à quo, regulis item tam generalibus quam specialibus*, ohnpartheyisch, unaufhaltlich, und ohne Ansehung der Person, Religion, und *jurium petitorii*, doch mit Vorbehalt desselben, ohne einige *Exception*, wie die Rahmen haben mögen, fürnehmlich nach dem bloßen *facto possessionis, usus, observantia & exercitii restituiret* werden sollen &c. Welches dann bis Ortes auch beobachtet werden können, alldieweil das *factum possessionis* beyderseits bekanntlich gewesen, wie noch, und das übrige alles, was wegen des territorii, welches Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht wir niemahlen gestanden, sondern jederzeit controvertiret, ingleichen wegen der Landes-Fürstlichen Obrigkeit und Landfassung, auf die Bahn gebracht worden, erst künftigh in petitorio erörtert werden sollen, und also die *remissio ad Augustissimum* Ihrer Kayserlichen Majestät unvonndthen gewesen, wann man nicht unsere gerechte Sonnenklare Sache ex proposito aufziehen, was dem Passauischen Vertrag gemäß, dem Religions-Frieden de Anno 1555. recht, und dem zu Osnabrück neulich

1649.
Sept.

1649. Sept. gemachten Instrumento Pacis, Kayserlichen Edicto, arctiori modo exequendi, und dem interims recessui gleichförmig erfunden wird, disputiren, und also unsere ganze Sache über einen Hauffen zu Boden werffen wollen.

1649. Sept.

Wann dann, Gnädigster Fürst und Herr, Wir auf solche Verzögerung, dahin es mit unserer Herrschafft gespielt werden will, nicht warten, noch länger nachsehen können, so haben Ew. Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit, als die sich der Freyen, unmittelbahren Ritterschafft in Francken jederzeit zu Dero unsterblichem Ruhm eifrigst angenommen, Wie diesen ganzen Veriauf unterthänigst zu dem Ende, darmit Sie daraus, wie man mit dem Friedens-Execution-Werck umzugehen begehre, gnädigst ersuchen mögen, vortragen, und darauf unterthänigst bitten wollen, Sie geruhen gnädigst, sich diese unsere Sache auf das Beste recommendirt seyn zu lassen, und weiln wieder Kayserliche Commission wir nicht immittiret, das Instrumentum Pacis, Kayserl. Edictum, arctior modus exequendi, und der interims Recessus nicht werckstellig gemacht, sondern die executio verzögert werden will, uns manu militari in den Stand, in welchem wir im Jahr 1624. gewesen, setzen zu lassen, als welches dem interims Recessui gemäß ist, darinnen lauter verfahren, wann die Restituendos zur Schuldigkeit nicht zu bringen, daß alsdann die Restituendi entweder durch Ihre eigene Mittel, oder Hülffe der nächst an Handen habenden Kayserlichen, Königlichen Schwedischen, oder andern Waffen, und also manu militari sich zu restituiren und einzusetzen berechtigt, welche, wiewohl militärische, doch rechtmäßige Executio keineswegs für eine Contravention des jüngst zu Schnabrück und Münster geschlossenen Universal-Friedens gehalten oder angezogen werden solle.

Wie nun hiedurch Ew. Hochfürstliche Durchlauchtigkeit Uns zu demjenigen verhoffen, was dem Instrumento Pacis gemäß ist; Also, werden um Ew. Hochfürstliche Durchl. Wir solches mit Unsern Adeltlichen Ritterlichen Diensten unterthänigst verschulden können, wollen wir daran nichts ermangeln lassen. Zu Ew. Hochfürstlichen Durchl. gnädigsten willfährigen Resolution Uns unterthänigst empfehlende.

Ew. Hochfürstlichen Durchl.

Unterthänigste

Burggraf, Baumeister, Erbkorn und
gesamte Gan-Erben des Hauses und
Herrschafts Rotenberg.

N. II.

Præsent. Nürnberg d. 17. Sept.
1649.

Der Rotenbergischen Gan-Erben Antwort auf die Chur-Bayerischen Rationes, Die Restitution in Ecclesiasticis betreffend.

Der Römischen Kayserlichen Majestät unsers Allergnädigsten Herrn vortreffliche Herren Subdelegati.

Wohledele, Bestrenge, Hochgelahrte insonders Großgünstige Hochgeehrte Herren, demnach in der Restitutions-Sache, Unser der Burggraven, Baumeister, Erbkorn und gesamter Gan-Erben des Hauses und Herrschafts Rotenberg für gut angesehen worden, weiln Ihre Churfürstliche Durchl. in Bayern Ihre Rationes, um de-

P p p.

rer

N. II.
Der Gan-Erben zu Rotenberg Infor-
mation und
Antwort an
die Kayserl.
Subdelega-
ten, ihre Resti-
tution in Ec-
clesiasticis be-
treffend.